

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 24. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2022)

zum Thema:

Was passiert mit den Kreuzkröten am Pankower Tor?

und **Antwort** vom 16. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13080
vom 24.08.2022
über Was passiert mit den Kreuzkröten am Pankower Tor?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kreuzkrötenpopulationen, die sich selbst reproduzieren können, sind dem Senat in Berlin bekannt?

- a. Wie groß sind die Populationen jeweils insgesamt, wie viele Weibchen im fortpflanzungsfähigen Alter haben die Populationen jeweils ungefähr und wo genau befinden sich die Populationen?
- b. Wie haben sich diese Populationen in den letzten zehn Jahren jeweils entwickelt (hilfsweise: für den Zeitraum, für den Daten vorliegen)?

Antwort zu 1:

Dem Senat in Berlin ist derzeit nur eine sich reproduzierende Population der Kreuzkröte in Berlin bekannt. Das Vorkommen befindet sich auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs Pankow-Heinersdorf (auch bezeichnet als „Pankower Tor“).

- a. Bei dem Vorkommen der Kreuzkröte am ehemaligen Güterbahnhof Pankow handelt es sich um eine Population. Die Anzahl der Tiere schwankt jährlich und unterliegt natürlichen Populationsschwankungen. Die Tiere nutzen die gesamte Fläche; während die Reproduktionsgewässer vorrangig im Ostteil der Westfläche liegen, sind die Sommer- und Winterquartiere vorrangig im Westteil der Fläche und für die Jungtiere im Gleisschotter zu vermuten.

Die bestmögliche Populationsgrößenschätzung ergibt sich aus dem Maximum der dokumentierten Männchen + Anzahl der im Jahr abgelegten Laichschnüre (entspricht der Minimalanzahl von Weibchen). Subadulte und Weibchen, die nicht am Reproduktionsgeschehen teilnehmen, können nicht ermittelt werden, gehören aber ebenfalls zur Population. Die Kennwerte konnten für 2018-2021 ermittelt werden.

Dokumentation Kreuzkröten-Individuen	2018	2019	2020	2021
Max. Anzahl Männchen	83	145	589	370
Anzahl Laichschnüre (entspr. Mind.-Anzahl Weibchen)	55	99	218	114
Mind.-Anzahl adulte Individuen	138	244	807	484

- b. Die Populationsentwicklung ist als positiv einzustufen und, bedingt durch die hohen Individuenzahlen, von bundesweiter Bedeutung. Jedoch werden für eine Art, die dynamische Lebensräume beansprucht, auch zeitnah Pflegemaßnahmen auf der Fläche notwendig sein. Im Fokus stehen hier die Gewährleistung adäquater Laichgewässer und eine Kontrolle der sukzessionsbedingten Flächenveränderung.

Frage 2:

Welche Kreuzkrötenpopulationen, die sich selbst reproduzieren können, sind dem Senat in Brandenburg bekannt?

- a. Wie groß sind die Populationen jeweils insgesamt, wie viele Weibchen im fortpflanzungsfähigen Alter haben die Populationen jeweils ungefähr und wo genau befinden sich die Populationen?
- b. Wie haben sich diese Populationen in den letzten zehn Jahren jeweils entwickelt (hilfsweise: für den Zeitraum, für den Daten vorliegen)?

Antwort zu 2:

Aktuell liegt keine Listung reproduktionsfähiger Kreuzkröten-Populationen in Brandenburg vor. Laut Auskunft des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg sind jedoch auch dort die Kreuzkrötenpopulationen deutlich zurückgegangen.

a., b. Diese Daten liegen dem Senat nicht vor.

Frage 3:

Welche Beispiele für eine erfolgreiche Umsiedlung einer Kreuzkrötenpopulation in Deutschland sind dem Senat bekannt?

- a. Wann haben diese Umsiedlungen jeweils stattgefunden?
- b. Nach welchen Maßstäben bewertet der Senat den Erfolg?
- c. Sind dem Senat Kreuzkrötenpopulationen bekannt, die umgesiedelt wurden und deren Zustand sich nach zehn nicht verschlechtert haben, bspw. hinsichtlich Größe und Zusammensetzung, und wenn ja, welche sind das?

Antwort zu 3:

Es gibt derzeit keine Angaben zu erfolgreichen Umsiedlungen der Kreuzkröte in Deutschland, die dem Senat bekannt sind.

Frage 4:

Wie ist der Stand der Planung für die Umsiedlung der Kreuzkröten am Pankower Tor?

a. Bis wann werden welche Teilplanungen abgeschlossen sein?

Antwort zu 4:

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Senats plant der Investor, im Sommer 2023 einen Antrag auf Ausnahmezulassung zur Umsiedlung der Kreuzkröte zu stellen, über den dann die oberste Naturschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz entscheidet. Dies geschieht auf der Grundlage entsprechender Antragsunterlagen, die z.B. eine entsprechende Bestandsaufnahme der betroffenen Arten und ein Kompensationskonzept enthalten. Der frühestmögliche Termin für eine Ausnahmezulassung wäre die Planreife des dortigen, im Verfahren befindlichen B-Plans.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat das vom Investor vorgelegte Gutachten zur Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation am Pankower Tor?

a. Falls eine Bewertung noch nicht erfolgte: Bis wann wird die Bewertung abgeschlossen?

b. Welche Stellen wurden bzw. sind bzw. werden an der Bewertung beteiligt?

c. Welche Alternativen sieht der Senat oder das Bezirksamt Pankow nach Kenntnis des Senats zu einer vollständigen Umsiedlung?

Antwort zu 5:

- a. Das Gutachten vom 15.08.2022 konnte vom Senat bisher nicht bewertet werden.
- b. Es ist Aufgabe der obersten Naturschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, in dem voraussichtlich durchzuführenden Zulassungsverfahren nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz für die geplante Bebauung des hier in Rede stehenden Areals die entsprechenden gutachterlichen Unterlagen zu prüfen und zu bewerten. Ein Antrag, der den Beginn eines solchen Verfahrens bildet, liegt dem Senat bisher nicht vor (s.o. zu 4.).

- c. Aus Rechtsgründen vordringlich vor einer vollständigen Umsiedlung der Kreuzkröte zu prüfen ist, ob auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs Pankow selbst funktionale Habitatstrukturen für die Kreuzkröte – und damit unter Umständen gleichzeitig auch für die Art Zauneidechse und bestimmte Brutvögel, die gegenwärtig ebenfalls auf dem Gelände ihren Lebensraum haben – verbleiben oder vorgesehen werden können.

Frage 6:

Welchen Schutzstatus hat die Kreuzkrötenpopulation am Pankower Tor und welche Folgen ergeben sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und weiteren landes-, bundes- und europarechtlichen Regelungen im Einzelnen für den Erhalt, den Schutz und eine mögliche Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation?

- a. Unter welchen Voraussetzungen ist eine vollständige Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation in ein Gebiet jenseits der Berliner Landesgrenze rechtlich zulässig?

Antwort zu 6:

Für die Kreuzkröte ergibt sich nach Europarecht der Schutzstatus „streng geschützt“. In Umsetzung in nationales Recht der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die zum Ziel hat, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung zu sichern, sind die Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes einschlägig. Nach diesen ist es u.a. verboten, der Kreuzkröte nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen. Gleichfalls ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahme von diesen Zugriffsverboten ist unter bestimmten, kumulativen Voraussetzungen möglich:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor und
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird sich nicht verschlechtern.

Die oberste Naturschutzbehörde als die für das noch durchzuführende Ausnahmeverfahren zuständige Behörde müsste nach vollständigem Vorliegen und Prüfung der fachlich entscheidungserheblichen Aspekte zu dem Schluss gelangen, dass sich durch die Realisierung der Baumaßnahmen auf dem hier in Rede stehenden Areal der Erhaltungszustand der Populationen der Kreuzkröte nicht weiter verschlechtert bzw. die Bebauung einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Art nicht entgegensteht, um eine entsprechende Ausnahme zuzulassen.

Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte wird vom Bundesamt für Naturschutz für Deutschland insgesamt als unzureichend / schlecht gewertet. Jedes Bundesland steht in der Verantwortung, die in seinem Gebiet vorkommenden Teilpopulationen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu schützen. Kompensationen für die Kreuzkröte außerhalb des Landes Berlin sind grundsätzlich nicht ohne weiteres alternativlos. So sind zunächst Flächen in Berlin fachlich und rechtlich zu prüfen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Vorkommen im Land Berlin abzuwenden.

Im Übrigen würde für die Umsiedlung der Berliner Kreuzkröten auf Flächen nach Brandenburg eine Genehmigung gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz benötigt, zu erteilen vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg.

Frage 7:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 7:

Der Senat geht davon aus, die in dieser Anfrage angesprochenen Fragen verständlich beantwortet zu haben.

Berlin, den 16.09.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz